

Satzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die
Heranziehung der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden
zur Durchführung der ihm als überörtlichem Träger der Sozialhilfe
und als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben

Vom 10. Oktober 2019

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und des § 7 Absatz 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759 ber. 2019, S. 23), in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414, ber. S. 460) und § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 197), hat die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe am 10. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Durchführung von Aufgaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als überörtlichem Träger der Sozialhilfe innerhalb des Geltungsbereiches des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, werden die kreisfreien Städte und Kreise herangezogen für

1. laufende Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in einer stationären Einrichtung erhalten,

2. nachfolgende Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Menschen mit Behinderungen, die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe als Träger der Eingliederungshilfe in den Fällen des § 103 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder in einer besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gleichzeitig Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541), erhalten:

a) Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

b) in den Fällen des § 103 Absatz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch für Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, mit Ausnahme der Blindenhilfe nach § 72,

c) soweit gleichzeitig Leistungen in besonderen Wohnformen erbracht werden für Bestattungskosten nach § 74 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

3. die ambulanten Hilfen nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Menschen mit Behinderungen, die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe als Träger der Eingliederungshilfe Leistungen in besonderen Wohnformen erhalten, für Zeiten einer vorübergehenden Abwesenheit aus der besonderen Wohnform,

4. die Leistungen nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in teilstationärer oder stationärer Form und die Hilfen in stationären Hospizen einschließlich der Leistungen nach § 97 Absatz 4, soweit der überörtliche Träger der Sozialhilfe gemäß § 2a Absatz 1 Nummer 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen sachlich zuständig ist. Die Heranziehung umfasst die Auskunftspflicht nach § 128g des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die Bundesstatistik für das Vierte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (§§ 128a ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch). Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe wird über die erteilten Auskünfte informiert.

§ 1 a

Zur Durchführung von Aufgaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als Träger der Eingliederungshilfe innerhalb des Geltungsbereiches des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234, 3023), das zuletzt mit Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, werden die kreisfreien Städte und Kreise herangezogen für

1. Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,

2. a) Leistungen der interdisziplinären Frühförderung nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und

b) solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung nach § 79 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, Sozialpädiatrische Zentren oder Praxen bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde,

3. Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 2

Die Kreise können ihre kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der ihnen durch diese Satzung obliegenden Aufgaben heranziehen.

§ 3

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstattet den kreisfreien Städten und Kreisen die im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung aufgewendeten Kosten. Dies gilt nicht für die Personal- und Sachkosten der Verwaltung sowie die Verfahrenskosten.

§ 4

Die herangezogenen Gebietskörperschaften entscheiden in eigenem Namen.

§ 5

Die herangezogenen Gebietskörperschaften machen im Rahmen der Aufgaben gemäß §§ 1 und 1a die Ansprüche des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bzw. des Trägers der Eingliederungshilfe gegen die leistungsberechtigte Person und gegen Dritte in eigenem Namen geltend und setzen sie durch.

§ 6

Für die örtliche Zuständigkeit zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung gilt § 98 SGB IX entsprechend.

Werden gleichzeitig existenzsichernde Leistungen gewährt und weicht die Zuständigkeit für beide Leistungen voneinander ab, obliegt die Bearbeitungszuständigkeit für Aufgaben nach dieser Satzung dem für die Gewährung der existenzsichernden Leistungen zuständigen Träger.

Steht innerhalb von vier Wochen nicht fest, welcher Träger zuständig ist, ist für die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung die Gebietskörperschaft zuständig, in deren Bereich sich die leistungsberechtigte Person tatsächlich aufhält oder in deren Bereich sich die leistungsberechtigte Person zuletzt tatsächlich aufgehalten hat.

§ 7

Auf Antrag der herangezogenen Gebietskörperschaft leistet der Landschaftsverband Westfalen-Lippe im Verfahren vor den Gerichten Rechtsbeistand.

Die entstandenen Prozesskosten werden erstattet.

§ 8

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben, insbesondere eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfe- und Eingliederungshilfeleistungen innerhalb des Verbandsgebietes, erlässt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe allgemeine Richtlinien und Weisungen im Einzelfall. Für Hilfen, welche mit den gesetzlichen Bestimmungen oder Richtlinien nicht im Einklang stehen, wird kein Ersatz geleistet. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe kann gegebenenfalls von seinem Rückforderungsrecht Gebrauch machen, wenn die herangezogene Gebietskörperschaft ein Verschulden trifft.

§ 9

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe behält sich vor, die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung zu überprüfen und im Allgemeinen oder im Einzelfall selbst tätig zu werden.

Hierzu ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Die herangezogenen Gebietskörperschaften sind verpflichtet, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

§ 10

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 24. November 2016 (GV. NRW. S. 1040) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Münster, den 10. Oktober 2019

Dieter G e b h a r d
Vorsitzender der
14. Landschaftsversammlung

Matthias L ö b
Schriftführer der
14. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Oktober 2019

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Matthias L ö b